

Handwerker insgemein, namentlich aber auch unsere Profession einschränkten. Dahin gehört das jus circa officinæ strepiferæ oder was den lärmmachenden Handwerken gegenüber Rechtsens sei. Der Besitz oder Erwerb eines eigenen Hauses berechtigte noch vor 100 Jahren durchaus nicht, in demselben ein beliebiges Geschäft anzufangen oder ein Handwerk in demselben betreiben zu können; es mußten nicht nur die Ortsobrigkeit, sondern namentlich auch die nächsten angrenzenden Nachbarn damit zufrieden sein. Es durfte der Feuergefährlichkeit halber nicht beliebig ein neuer Backofen, eine neue Schmiedewerkstätte, — des unangenehmen Geruches wegen Gerberei oder Metzgerei — in einem Hause angelegt werden, sondern die Nachbarschaft mußte ihre Einwilligung zuvor dazu geben; aber auch ebenso durfte sich kein Kupferschmied oder Bötticher in einer beliebigen Wohnung niederlassen und seine Werkstätte etabliren, ohne befürchten zu müssen, daß Beschwerde gegen den Lärm erhoben werde, den das Handwerk unvermeidlich mit sich bringt.

Nach den alten gemeinen Kaiser-Rechten durfte sich kein Bötticher in der Nähe eines Gelehrten niederlassen oder allda sein Handwerk betreiben. Zog indeß ein Gelehrter erst später in die Nähe eines Küfers, so brauchte natürlich der Handwerker seine Beschäftigung deshalb nicht einzustellen *). Nach dem alten Lüb'schen Rechte (lib. 3, tit. 12, Art. 12) hatten aber sogar alle Hausbesitzer, die nicht Gelehrte waren, das Recht, einem Küfer die Niederlassung in ihrer Nachbarschaft zu verwehren, sobald sie glaubten, durch dessen geräuschvolle Beschäftigung irgendwie beunruhigt oder gestört zu werden. Ja, es bedurfte außer der Nachbarnbewilligung nach gleichem Rechte auch noch des Rathes ausdrückliche Erlaubniß, wenn ein Bötticher ein neues Haus erbauen wollte. Gleichen Bedingungen waren auch die Brauer unterworfen **). Benutzten jedoch nach Lüb'schem Rechte diejenigen Hauseigenthümer, auf deren Wohnung die Böttcherei oder Brauerei-Gerechtigkeit beruhte, dieselbe während 20 Jahren nicht, dann war sie erloschen für immer.

*) *Carpzov. Jurispr. Forens. P. 2. Const. 37. defin. 23.*

***) *Mevii decisiones in jus lubecense. Lib. III. Tit. 12. Cap. 12.*